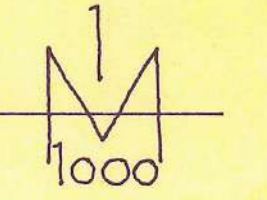


BEBAUUNGSPLAN
WIESENRAIN
ÄNDERUNG 2

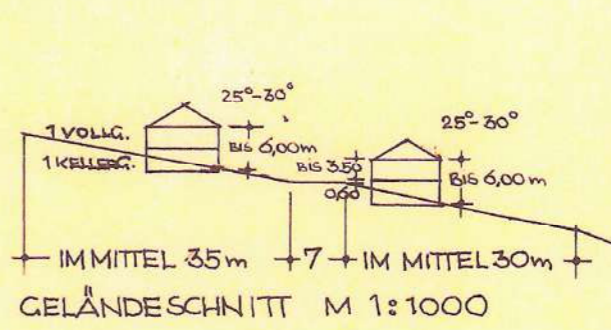


ZEICHENERKLÄRUNG
A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

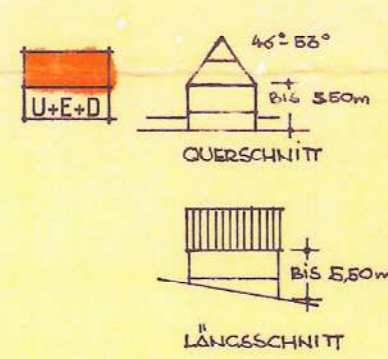
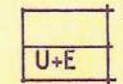
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- WR** REINES WOHNGEbiet NACH § 3 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG. DIE IM ABS. 2 ZULÄSSIGEN WOHNGEbÄUDE WERDEN AUF MAX. 2 WOHNUNGEN BESCHRÄNKT.
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEbiet NACH § 4 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG. DIE IN ABS. 2 NR. 1 ZULÄSSIGEN WOHNGEbÄUDE WERDEN AUF MAX. 3 WOHNUNGEN GEGRENZT.
- OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER MIT EINER GESAMTLÄNGE VON 16 METERN ZULÄSSIG.

FESTZULEGENDEN BAULINIEN:

- STRASSENBEDECKUNGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE



1-GESCHOSSIG-HAUSHAUS, MIT EINEM KELLERGEWOSS ALS VOLLGESCH. NACH ABT. 2 (5) 2 BAYBO, D.H. UNTERKANTE DECKE IM MITTEL MEHR ALS 1,20m ÜBER O.K. GELÄNDE. DACHNEIGUNG 25° - 30°, OHNE DACHAUSBAU, DACHGAUBEN U. KNIESTOCK.
TRAUFHÖHE AN DER TALSEITE ÜBER GELÄNDEBERKANTE HÖCHSTENS 4,0m
SOCKELHÖHE AN DER BERGSEITE FÜR DIE UNTERE HAUSREIHE HÖCHSTENS 0,60m ÜBER STRASSENHÖHE
BAUGRUNDSTÜCK MINDESTENS 800qm



1-GESCHOSSIG MIT DACHAUSBAU
DACHNEIGUNG 45° - 55°
GAUBENLÄNGE HÖCHSTENS 40% DER TRAUFLÄNGE
ABSTAND VON DEN ORTGÄNGEN MINDESTENS 2,50m
KNIESTOCK HÖCHSTENS 0,40m
TRAUFHÖHE AN DER TALSEITE HÖCHSTENS 5,50m ÜBER GELÄNDE
BAUGRUNDSTÜCK MINDESTENS 500qm
NEBENANLAGEN WIE STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNGEN SIND IM GEBIET DER PLANNUMMERN 1639 - 1655 ZULÄSSIG UND ZWAR 1-GESCHOSSIG, GESCHOSSHÖHE HÖCHSTENS 3,00m

- GARAGEN - GESCHOSSHÖHE HÖCHSTENS 3,00m
- +7+** BREITE DER STRASSEN WECE, ABSTANDSELÄCHEN, ABSTAND DER BEBAUUNG VON DER WALDGRENZE
- VORBEHALTSFLÄCHE FÜR ÖFFENTLICHE ZWECKE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ZU PFLANZENDE BÄUME
- PFLANZSTREIFEN
- PRIVATE FREIFLÄCHEN
- GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN HÖCHSTENS 1,10 m HOCH, AN DER SEITLICHEN U. RÜCKWÄRTIGEN GRENZE ALS DRAHTZAUN, AN DER VORDEREN GRENZE, SOCKEL MIT GITTER OD. HECKE.
- FÜR UNTERHALTSFAHRZEUGE ZUGÄNGLICHER UFERSTREIFEN. GESCHÄTZTER VERLAUF DER ÜBERSCHWEMMUNGSGRENZE BEI SELTENEREM HOCHWASSER.

B. FÜR DIE HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BESTEHENDE FLURSTÜCKNUMMERN
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- VORHANDENE WOHNGEbÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEbÄUDE
- WALDGRENZE, BÄUME U. HECKEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE VORHANDEN
- BACH
- ABWASSERKANAL

DIE LAGERUNG VON WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN MUSS IM ÜBERSCHWEMMUNGSgebiet SO ERFOLGEN, DASS KEIN AUFSCHWIMMEN, ABTREIBEN, AUSLÄUFEN ODER SONSTIGE ZUR GewÄSSERVERUNREINIGUNG FÜHRENDE SCHÄDEN AUFTRETEN KÖNNEN.

Ausgearbeitet:
Architekt Dipl.-Ing. Wolfgang Schäffner
Wilhelmstraße 59, 8750 Aschaffenburg
Telefon 06021/44101

Johannesberg, den 02.04.1990 / 03.07.1990
10.06.1991

Die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 02.04.1990 wurde mit der Begründung in der Zeit vom 23.04.1990 bis 28.05.1990 öffentlich ausgelegt.

18. Feb. 1992 Michael Roemer
Bürgermeister

Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 05.11.1991 die Bebauungsplanänderung gem. § 10 BauGB in der Fassung vom 10.06.1991 als Satzung beschlossen.

Genehmigungsvermerk:
Az.: III/11-G10-Nr. 238
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Johannesberg, den 28.04.92
Michael Roemer
Bürgermeister

Die Genehmigung der Bebauungsplanänderung vom 07. Mai 1992 § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Johannesberg zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung ist damit rechtsverbindlich.

Johannesberg 07. Mai 1992
Michael Roemer
Bürgermeister

